

Behörde

Anschriftenfeld

Betr.: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: 1 Urkunde

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde. Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- ☐ um Ihnen aus **entwicklungs- und bildungshilfepolitischen** Gründen eine zahnärztliche Weiterbildung zu ermöglichen.
- ☐ um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Zahnmedizin zu erweitern.
- ☐ im **Rahmen** des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf zahnmedizinischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen.
- ☐ im Hinblick auf Ihre erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter.
- ☐ im Interesse der **Sicherstellung** einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung.
- ☐ im Hinblick auf Ihren **Status** nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I. S. 1057).
- ☐ im Hinblick auf Ihren deutschen Ehegatten.
- ☐ im Hinblick auf die **Einbürgerungszusicherung**, sofern der Einbürgerung Hindernisse entgegenstehen, die Sie nicht zu vertreten haben.
- ☐ im Hinblick **darauf**, daß Ihr Ehegatte Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates oder Staatsangehöriger eines der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und Freizügigkeit genießt

Außer der von mir erteilten **Berufserlaubnis** benötigen Sie noch eine Arbeitserlaubnis, die Sie bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt beantragen müssen. Die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz dar, die nach § 229 Abs. 3 **Arbeitsförderungsgesetz** mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei dem für den Ort Ihrer **Berufsausübung** zuständigen Gesundheitsamt anzumelden.

Sie unterstehen gem. § 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) der zuständigen Zahnärztekammer **und** sind verpflichtet, sich dort anzumelden.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 258) - SGV. NW. **2011** - in Verbindung mit Tarifstelle 10.13 des **Gebührentarifs** der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NW. **2011**) ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr von DM und Auslagen in Höhe von DM zu entrichten.

☐ Den Betrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1. In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Approbation (Bestallung) als Zahnarzt zur dauernden Ausübung des zahnärztlichen Berufs. Auf die Erteilung dieser deutschen Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin haben nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG, Staatsangehörige eines der übrigen **EU-Mitgliedstaaten**, Staatsangehörige des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, oder heimatlose Ausländer einen Rechtsanspruch (§ 2 ZHG).
2. Für die vorübergehende Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann eine widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt werden. Sie wird von mir grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren bzw. bis zum Abschluß einer fachzahnärztlichen Weiterbildung erteilt. Sie wird ferner grundsätzlich auf eine Tätigkeit als Assistenz Zahnarzt bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis.

Zahnärzten und Zahnärztinnen, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin (§ 13 Abs. 5 ZHG).

Ausnahmsweise wird von mir eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt werden, wenn es zur Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung notwendig oder wenn die Antragsteller mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet oder asylberechtigt oder Flüchtling nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. 7. 1980 ist oder im Besitz einer **Einbürgerungszusicherung ist**, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.
3. Ein Wechsel einer einmal begonnenen zahnärztlichen Weiterbildung ist nur zulässig, wenn er von mir ausdrücklich vorher genehmigt worden ist.
4. Jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist von den ausländischen Antragstellern persönlich zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel seiner vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig - bei Verlängerung zwei Monate vor Ablauf der Frist - gestellt werden soll, bitte ich, folgende Nachweise beizufügen:
 - a) beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltsgenehmigung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes,
 - b) Arbeitserlaubnis oder beglaubigte Ablichtung,
 - c) ausführliches Zeugnis der Zahnärztin oder des Zahnarztes **über** die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit,
 - d) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.
5. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels **oder** eines anderen akademischen Grades nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworbener Doktor-Grad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung) geführt werden.
6. Die niedergelassenen Kassenzahnärzte und Kassenzahnärztinnen benötigen für Ihre Tätigkeit eine Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die durch diese Erlaubnis nicht ersetzt wird.
7. Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein, wird gemäß § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe **bestraft**. **Sie** machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie den zahnärztlichen Beruf ausüben, **obwohl** Ihre **Berufserlaubnis** abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag